



# Genossenschafts Satzung

## // Präambel

---

Synthro ist sich bewusst, dass die Ressourcenknappheit und unser ökologischer Fußabdruck wichtig sind und berücksichtigt bei allen Verträgen, Projekten und Kooperationen die externen Auswirkungen.

Kollektives Wissen und die Begeisterung eines jeden Menschen einen Beitrag zum Gelingen einer größeren Sache zu leisten sind Elemente die Synthro nutzt, um ein gemeinsames Verständnis für Unternehmertum zu gestalten.

Gemeinsam tragen wir zum Gelingen der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts mit deren verschiedenen komplexen Ebenen durch Co-Creating, Kooperation und Kollaboration bei, in dem wir das kollektive Bewusstsein und die Aufmerksamkeit auf die im entstehen begriffene Zukunft lenken, dementsprechend handeln, Prototypen entwerfen und umsetzen.

Synthro nutzt die Sharing Economy und nutzt bestehende Ressourcen für kollaborativen bewussten Konsum. Synthro ist ein widerstandsfähiges Netzwerk von Menschen und Unternehmen mit dem Ziel die Wirtschaft im 21. Jahrhundert zu gestalten um uns und unseren Kindern, Familien und Kommunen eine lebenswürdige, faire und gemeinwohl-orientierte Zukunft zu sichern.

## § 1 – Name und Sitz

---

1. Die Genossenschaft heißt Synthro eG.
2. Die Genossenschaft hat Ihren Sitz in Mainz.

## § 2 – Gegenstand

---

1. Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
2. Die Genossenschaft befasst sich mit der Bereitstellung einer Co-Working Plattform, der Bereitstellung und der Vermarktung einer Cloud-Infrastruktur nach deutschem Datenschutzgrundsätzen, einer Online-Plattform für das Management von Wissen, Dokumenten und Prozessen, Austausch und soziales Netzwerken sowie als Inkubator mit der Ausbildung, Beratung und Förderung von Personen, Unternehmen und Organisationen, die sich äquivalenten Grundprinzipien wie jenen der Genossenschaft verpflichten.
3. Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen. Beteiligungen sind nur zulässig, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient und die Beteiligungen eine untergeordnete Hilf- oder Nebentätigkeit der Genossenschaft darstellen.
4. Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
5. Erwerb von Immobilien und Grundstücken sind zulässig.
6. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten.
7. Die Genossenschaft kann soziale und nachhaltige Projekte fördern.

## § 3 – Grundprinzipien

---

1. Die Genossenschaft verpflichtet sich die Menschen und ihre Rechte entsprechend der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in den Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten zu stellen.
2. Die Genossenschaft soll sich fair verhalten, sowohl nach außen (gegenüber Kunden, Partnern, und durch Geschäftsaktivitäten betroffenen Dritten), als auch nach innen (Bezahlung und Behandlung der Mitarbeiter). Insbesondere darf das höchste gezahlte Gehalt für Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder sowie eventuelle Aufwandsentschädigungen für Aufsichtsratsmitglieder, die mindestens ein Jahr bei der Genossenschaft arbeiten, bei gleicher Arbeitszeit nicht mehr als zehnmal so hoch sein wie das niedrigste gezahlte Gehalt.
3. Die Genossenschaft soll Mitgliedern Diskussionsforen zur Verfügung stellen, die entsprechend der Grundpfeiler von Gegenseitigkeit Feedback einholen.
4. Die Genossenschaft soll bei der Wahl ihrer Partner stets sicherstellen, dass auch diese nach fairen Grundsätzen handeln. Die Kriterien für die Auswahl sind auf der Website zu veröffentlichen und zur Kommentierung zu stellen.
5. Die Genossenschaft soll in allen Geschäftsaktivitäten umwelt- und klimaschonende Optionen wählen.
6. Die Genossenschaft verpflichtet sich in all ihren Aktivitäten zu konsequenter Transparenz. Insbesondere sind alle relevanten Geschäftszahlen, Umsätze, Kosten und Einnahmen, Steuererklärungen, Jahresabschlüsse sowie Informationen zu Geschäftsaktivitäten, Geschäftspartnern und Subunternehmungen zeitnah über die Website zu veröffentlichen, insofern dies nicht gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen würde oder Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sich schadensersatzpflichtig bzw. strafbar machen würden.
7. Die Genossenschaft soll es Nutzern ihrer Produkte ermöglichen, sich inhaltlich in die Weiterentwicklung ihrer Produkte (z.B. der Online-Plattform) einzubringen. Insbesondere soll der Vorstand dafür spezifische Arbeitsgruppen einrichten, die Vorschläge zur Weiterentwicklung ausarbeiten können. Der Vorstand regelt die Organisation dieser Arbeitsgruppen.
8. Die Genossenschaft soll durch sie produzierte Wissen unter eine offene Lizenz stellen, die Dritten die entgeltlose Weiterentwicklung und -verwendung erlaubt, insofern jene diese wiederum unter eine äquivalente Lizenz stellen. Insbesondere ist alle im Rahmen der Genossenschaft produzierte Software unter eine entsprechende Open Source Lizenz zu stellen, sofern Sicherheits- und Datenschutzerwägungen dies erlauben.
9. Die Genossenschaft soll den Nutzern ihrer Produkte Diskussionsforen zur Verfügung stellen, in denen auch die Geschäftspolitik der Genossenschaft allgemein und zu spezifischen Fragen öffentlich diskutiert werden kann.
10. Die Genossenschaft verpflichtet sich zur Förderung von verantwortungsvollem Konsum, insbesondere durch die Förderung des Handels mit fair gehandelter und gebrauchter Ware sowie durch gezielte Bereitstellung von Informationen.
11. Die Genossenschaft verpflichtet sich zur Förderung von Korruptionsbekämpfung.
12. Die Genossenschaft soll keine Geschäftsaktivitäten vornehmen, die auf das Einsparen von rechtmäßigen Steuerzahlungen abzielen. Bei Leistungen im Ausland ist anzustreben, Steuern stets lokal in dem jeweiligen Land zu zahlen, in dem die Leistungen erbracht werden.
13. Grundlage der Genossenschaft sollen immer demokratische, konsensorientierte und konstruktive Entscheidungsprozesse und Organisationsstrukturen sein.
14. Die Genossenschaft verpflichtet sich zur Förderung einer fairen, nicht diskriminierenden und gleichberechtigten Diskussionskultur und der Meinungsäußerung.
15. Die Synthro eG ist bestrebt sich an den Grundwerten und Prinzipien der Gemeinwohl Ökonomie zu orientieren.
16. Die Synthro eG ist bestrebt sich an dem Modell der Soziokratie zu orientieren.

## § 4 – Mitgliedschaft

---

1. Mitglieder können werden:
  - Beschäftigte der Genossenschaft.
  - Lieferanten der Genossenschaft.
  - Kunden der Genossenschaft.
  - natürliche Personen.
  - Personengesellschaften.
  - juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
  - alle, die zur Gründung der Genossenschaft beigetragen haben.

## (...) § 4 – Mitgliedschaft

---

(...)

2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
3. Wer für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.

## § 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

---

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Kündigung,
2. Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
3. Tod eines Mitgliedes,
4. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft,
5. Ausschluss.

## § 6 – Kündigung

---

1. Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 7 – Übertragung des Geschäftsguthabens

---

1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
2. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.

## § 8 – Ausschluss

---

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn:
  - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
  - b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,

## (...) § 8 – Ausschluss

---

(...)

- c) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
  - d) sich sein Verhalten mit den Belangen, insbesondere der Grundprinzipien §3 der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig.
  3. Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
  4. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
  5. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
  6. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.
  7. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.
  8. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 9 – Auseinandersetzung

---

1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Bei Übertragung des Geschäftsguthabens findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
2. Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es vorbehaltenlich § 29 (Beteiligungsfonds) keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds.
3. Soweit durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens das satzungsgemäße Mindestkapital (§ 25 Absatz 7) der Genossenschaft unterschritten würde, ist der Anspruch auf Auszahlung ganz oder teilweise ausgesetzt, bis die Auszahlung ohne Unterschreitung des Mindestkapitals wieder möglich ist. Von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.
5. Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

## § 10 – Rechte der Mitglieder

---

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht:
  - a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und a. Wahlen teilzunehmen,
  - b) in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen,
  - c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen,

## (...) § 10 – Rechte der Mitglieder

---

(...)

- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung einzureichen,
- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresüberschuss teilzunehmen,
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,
- h) die Mitgliederliste einzusehen,
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

## § 11 – Pflichten der Mitglieder

---

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere:

1. den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
2. Geschäftsanteile zu übernehmen, die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile zu leisten,
3. der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind,
4. bei der Aufnahme ein der Kapitalrücklage zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dies von der Generalversammlung festgesetzt wird,
5. die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzten Erzeugungs- und Qualitätsregeln einzuhalten,
6. vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossene laufende Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt für administrative Aufgaben und Nutzung der Infrastruktur zu entrichten.

## § 12 – Organe der Genossenschaft

---

Die Organe der Genossenschaft sind:

- der Vorstand
- der Aufsichtsrat
- die Generalversammlung

## § 13 – Leitung der Genossenschaft

---

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
3. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

## § 14 – Vertretung

---

1. Zwei Vorstandsmitglieder zeichnen rechtsverbindlich für die Genossenschaft und können Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).
2. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

## § 15 – Aufgaben und Pflichten des Vorstands

---

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
  - a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung und der Grundprinzipien gemäß §3 ordnungsgemäß zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden,
  - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,
  - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
  - d) für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen,
  - e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
  - f) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen,
  - g) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.
  - h) die Einhaltung der Erzeugungs-, Qualitäts- und allgemeinen Verkaufsregeln zu überwachen oder überwachen zu lassen.

## § 16 – Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

---

1. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat regelmäßig, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.

## § 17 – Zusammensetzung und Dienstverhältnis

---

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern 1. natürlicher Personen.
2. Den Sprecher des Vorstands und dessen Stellvertreter wählt der Vorstand aus seiner Mitte.
3. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen durch ordentliche Kündigung und Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## § 18 – Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

---

1. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

## § 19 – Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

---

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
2. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den im Amt befindlichen und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
4. Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
5. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z. B. Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
8. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht dessen Vorsitzender oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

## § 20 – Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

---

1. Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam. Das Gremium soll seine Beschlüsse und entscheidet nach soziokratischem Konsentprinzip fassen:
  - a) die Grundsätze der Geschäftspolitik,
  - b) die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist,
  - c) Rechtsgeschäfte und die Anschaffung und Veräußerung von Vermögenswerten im Wert von mehr als 50.000€.
  - d) den Beitritt zu und Austritt aus Verbänden und sonstigen d. Vereinigungen,
  - e) die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung,
  - f) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen,
  - g) die Erteilung von Prokura,
  - h) die Ausschüttung einer Rückvergütung,
  - i) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats,
  - j) die Bestellung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört,
  - k) die Festsetzung von Beiträgen
  - l) die Festlegung von Erzeugungs-, Qualitäts- und gemeinsamen Verkaufsregeln zur Sicherung eines marktgerechten Angebots.

## (...) § 20 – Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

---

(...)

2. Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.
3. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.
4. Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind. Er soll seine Beschlüsse und Entscheidungen nach soziokratischem Konsentprinzip fassen.
5. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten.

## § 21 – Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

---

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Es sollen nur aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung von solchen Mitgliedern befugt sind, in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
2. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats soll jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen.
3. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet.
5. Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft oder anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.
6. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
7. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

## § 22 – Entlastung

---

1. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
2. Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.



## § 23 – Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform, vorzugsweise per E-Mail einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
5. Die Generalversammlung kann als Online-Generalversammlung abgehalten werden. Die Online-Generalversammlung besteht aus einer Diskussionsphase und einer anschließenden Abstimmungsphase.
  - a) Mit der Einladung zur Online-Generalversammlung erhalten die Mitglieder Zugangsdaten für die Teilnahme an der Diskussion und der Abstimmung sowie den Beginn und das Ende der Diskussions- und Einwandsphase.
  - b) Die Online-Generalversammlung wird von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied des Vorstands geleitet.
  - c) Die Diskussionen finden geschützt in einer geschlossenen Benutzergruppe statt. Zu jedem Tagesordnungspunkt werden Diskussionsbereiche eingerichtet, diese können vom Versammlungsleiter in Unterthemen gegliedert werden. Jedes Mitglied hat Diskussionsrecht. Anzahl und Umfang der Diskussionsbeiträge sind nicht beschränkt. Die Diskussionsphase dauert mindestens zwei Wochen. Der Vorstand kann eine längere Diskussionsphase festlegen.
  - d) Die Abstimmungsphase hat eine Dauer von sieben Tagen. Die Abstimmung erfolgt offen und namentlich. Die Abgabe einer Stimme erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, das die Transparenz und Überprüfbarkeit einer Stimmausgabe durch die Mitglieder sicherstellt. Das konkrete Abstimmungsverfahren wird vom Vorstand festgelegt. Jedes Mitglied kann bis drei Tage vor Beginn der Abstimmungsphase im Rahmen der angekündigten Beschlussgegenstände Anträge stellen und bereits gestellte eigene Anträge abändern oder zurückziehen. Der Versammlungsleiter entscheidet darüber ob über Anträge alternativ oder jeweils getrennt abgestimmt wird. Nach der Abstimmungsphase stellt der Versammlungsleiter unverzüglich das Abstimmungsergebnis fest und teilt es den Mitgliedern mit.
  - e) Der Versammlungsleiter erstellt ein Protokoll der Online-Generalversammlung, das mindestens folgende Informationen enthält:
    - I. das Datum des Beginns der Diskussionsphase
    - II. das Datum des Beginns und des Endes der Abstimmungsphase
    - III. die Namen der Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben,
    - IV. den Wortlaut der Anträge, die Abstimmungsergebnisse und Äußerungen, deren Aufnahme in das Protokoll ausdrücklich verlangt wurde. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Vorstand unterschrieben und auf der Website der Genossenschaft im geschützten Mitgliederbereich veröffentlicht. Eine Version ohne Mitgliedernamen wird auf der Website veröffentlicht. Gegen das Protokoll kann innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Aufsichtsrat.
  - f) Die Absätze a bis e gelten entsprechend für eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Vorbereitung der Generalversammlung.
6. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden
7. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort oder eine Online-Generalversammlung festlegen.
8. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
  - a) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
  - b) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, können nicht bevollmächtigt werden.
  - c) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis in der Versammlung schriftlich nachweisen.
  - d) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
9. Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
10. Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

## § 24 – Konstituierung, Beschlussfassung

---

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er soll seine Beschlüsse und Entscheidungen nach soziokratischem Konsentprinzip fassen.
3. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der Vorsitzende des Vorstands oder deren Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlassen und kein Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands diesem Verfahren widersprechen.
4. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen regelmäßig stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso, wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
5. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.

## § 25 – Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

---

1. Der Geschäftsanteil beträgt 500,00 EUR.
2. Auf den Geschäftsanteil sind 50,00 EUR sofort einzuzahlen. Der Rest ist in neun Monatsraten zu 50,00 EUR einzuzahlen. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen.
3. Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend.
4. Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
5. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
6. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
7. Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch Rückzahlungen eines Auseinandersetzungsguthabens an ausgeschiedene Mitglieder nicht unterschritten werden darf beträgt achtzig Prozent des Gesamtbetrags der gezeichneten Geschäftsanteile zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.

## § 26 – Nachschusspflicht

---

1. Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

## § 27 – Jahresabschluss und Lagebericht

---

1. Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

## (...) § 27 – Jahresabschluss und Lagebericht

(...)

3. Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
4. Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

## § 28 – Überschussverteilung

1. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben Mitglieder einen Rechtsanspruch.
2. Bis zur Volleinzahlung des Geschäftsanteils wird die dem Mitglied gewährte genossenschaftliche Rückvergütung zu 100% den Geschäftsguthaben gutgeschrieben, soweit nicht die Generalversammlung einen anderen Prozentsatz beschließt.
3. Bei einem Jahresüberschuss wird dieser wie folgt verteilt:
  - a) zunächst werden die Rücklagen berücksichtigt (Absatz 4). Nach Zuführung der Rücklagen wird der verbleibende Überschuss zu gleichen Anteilen auf die Absätze b bis e verteilt.
  - b) an die Mitglieder aufgrund von Founding Points (FP) verteilt (Absatz 6)
  - c) an die Mitglieder nach Geschäftsguthaben, welche von investierenden Mitgliedern und von normalen Mitgliedern aufgrund der Beteiligung mit freiwilligen Anteilen übernommen wurden, verteilt (Absatz 5).
  - d) wird ein Teil des Überschusses an den Beteiligungsfond (§ 29 Beteiligungsfond) ausgeschüttet.
  - e) wird ein Teil des Überschusses an die Mitglieder nach Geschäftsguthaben verteilt (Absatz 5).
4. Der gesetzlichen und der freien Rücklage sind fünfzig Prozent des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens hundert Prozent der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind. Vorrang hat zunächst die gesetzliche Rücklage.
5. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der zum Schluss des abgelaufenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben.
6. Founding Points (FP):
  - a) werden vergeben durch Beiträge zur Gründung der Synthro eG sowie zur Entwicklung der Genossenschaft: 25 FP pro Stunde Arbeitszeit. Die Arbeitszeiten und Tätigkeiten werden von den jeweiligen Mitgliedern stundengenau protokolliert und vom Vorstand bestätigt. Arbeitsleistungen, die vor der Gründung der Genossenschaft geleistet worden sind und im unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Genossenschaft stehen, können auch berücksichtigt werden. Arbeitszeiten des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestätigt. Sollte eine Bestätigung nicht erfolgen, so gilt das Verfahren gemäß § 8 (Ausschluss) entsprechend. Maßgebend für den Beginn der Frist ist der ablehnende Beschluss.
  - b) werden vergeben durch Anteilskauf in Höhe von 500 FP pro gekauften Anteil bis die maximale Anzahl an zu vergebenden FP vergeben wurde. Für die Rangfolge der Vergabe ist der Zeitpunkt des Eingangs der Beitrittserklärung bzw. Beteiligungserklärung bei der Geschäftsstelle der Synthro eG maßgeblich.
  - c) Maximal werden jeweils 200.000 FP für die unter §28 Überschussverteilung (6) a) und b) beschriebenen Erwerbvarianten vergeben.
  - d) Insgesamt ist die Vergabe auf 400.000 FP und auf Mitglieder beschränkt. Investierende Mitglieder erhalten keine FP. Die Verteilung des unter § 28 Überschussverteilung (3) b) beschriebenen Anteils des Jahresüberschusses erfolgt nach dem Verhältnis der zum Schluss des abgelaufenen Geschäftsjahres ermittelten Anzahl von FP.



## § 29 – Beteiligungsfonds

1. Es wird ein Beteiligungsfonds gebildet, um den Mitgliedern die Beteiligung an einer zu diesem Zweck aus dem Jahresüberschuss zu bildenden Ergebnsrücklage zu ermöglichen.
2. Der Beteiligungsfonds wird aus dem im jeweiligen Geschäftsjahr ausgewiesenen Jahresüberschuss gemäß Überschussverteilung gebildet.
3. Anspruchsberechtigt ist ein ausscheidendes Mitglied, sofern die Mitgliedschaft länger als 10 Jahre gedauert hat.
4. Anspruchsberechtigt ist ein ausscheidendes Mitglied, sofern diese ihren Geschäftsanteile voll eingezahlt haben.
5. Mitglieder, welche wegen schuldhaften Verhaltens ausgeschlossen (§ 8) worden sind, haben keinen Anspruch auf den Beteiligungsfonds.
6. Die Verteilung geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.

## § 30 – Deckung eines Jahresfehlbetrags

1. Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
2. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnsrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
3. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

## § 31 – Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der „Allgemeine Zeitung“, Mainz.
2. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

---

## // Ende der Satzung

---

**Synthro e.G.**  
**Anni-Eisler-Lehmann-Straße 3**  
[ im Coworking-M1 ]  
**55122 Mainz**



info@synthro.coop  
www.synthro.coop

gemeinsam Zukunft leben

Fon: +49 6131 3270680  
Fax: +49 6131 3270689

Vorstand: Lena Weissweiler, Thorsten Richter, Thomas Hahner  
Aufsichtsrat: Eric Schierholz, Ferdinand Stapenhorst und Dr. Oliver Kemmann